



Aktuelle Fragen zum Versorgungsausgleich

11.11.2017 / Berlin

Arndt Voucko-Glockner / Klaus Weil

§ 28

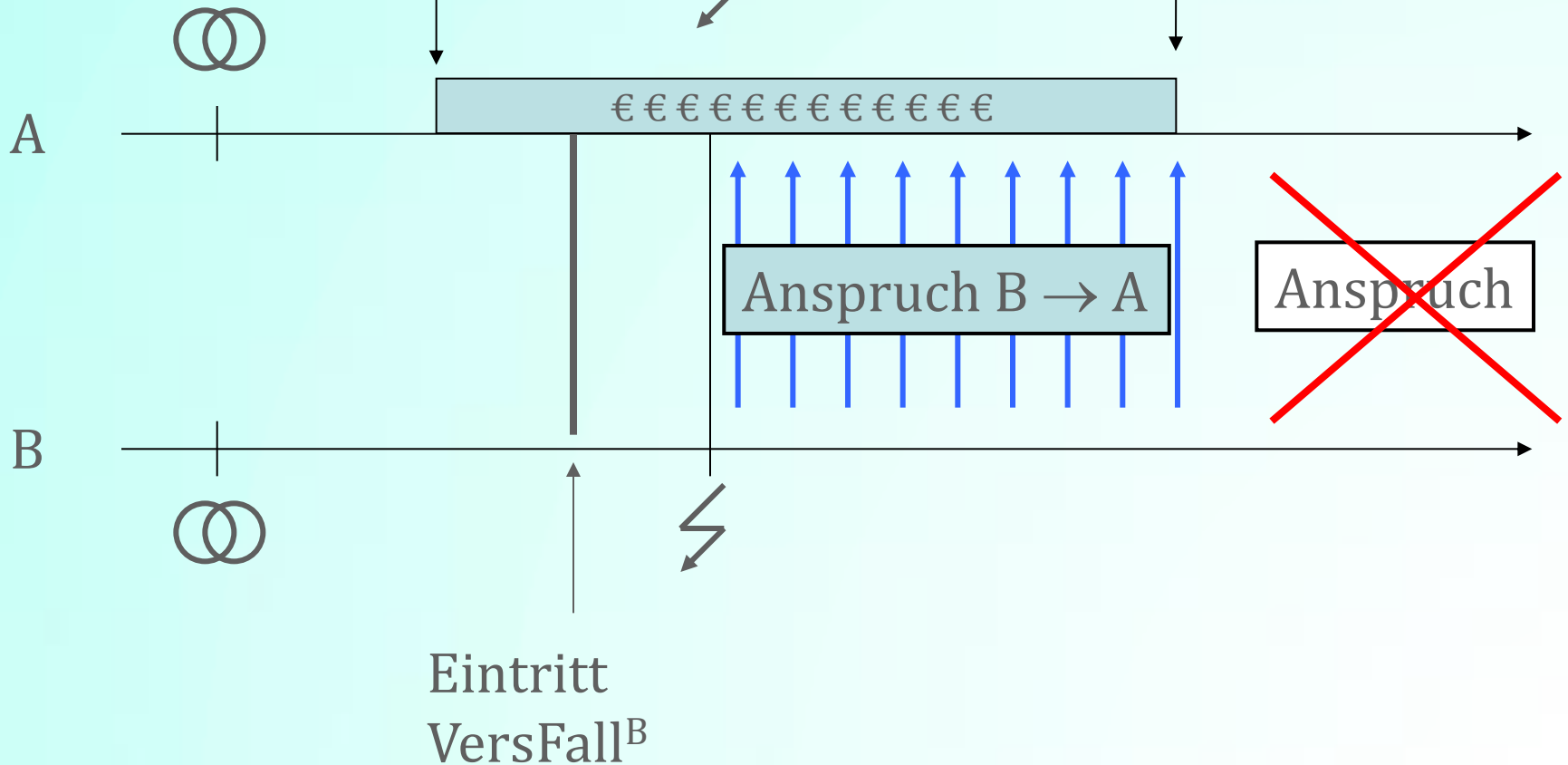
Ausgleich eines Anrechts der Privatvorsorge wegen Invalidität

Private Berufsunfähigkeitsrente § 28

Fall A

Eintritt
VersFall^A

Ablauf
Versicherung



Private Berufsunfähigkeitsrente § 28

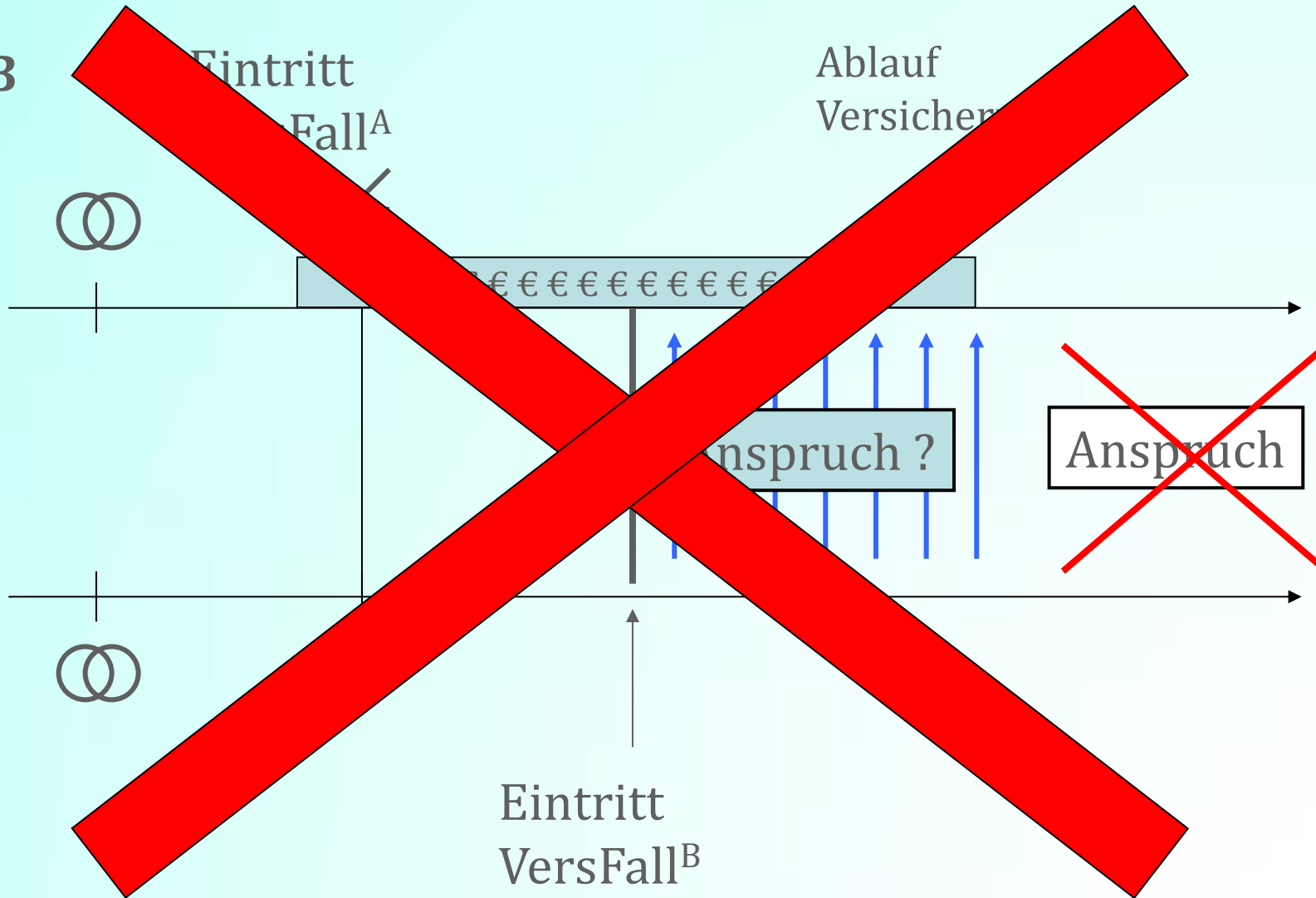
Fall B

Eintritt
Fall^A

Ablauf
Versicherung

A

B



Eintritt
VersFall^B

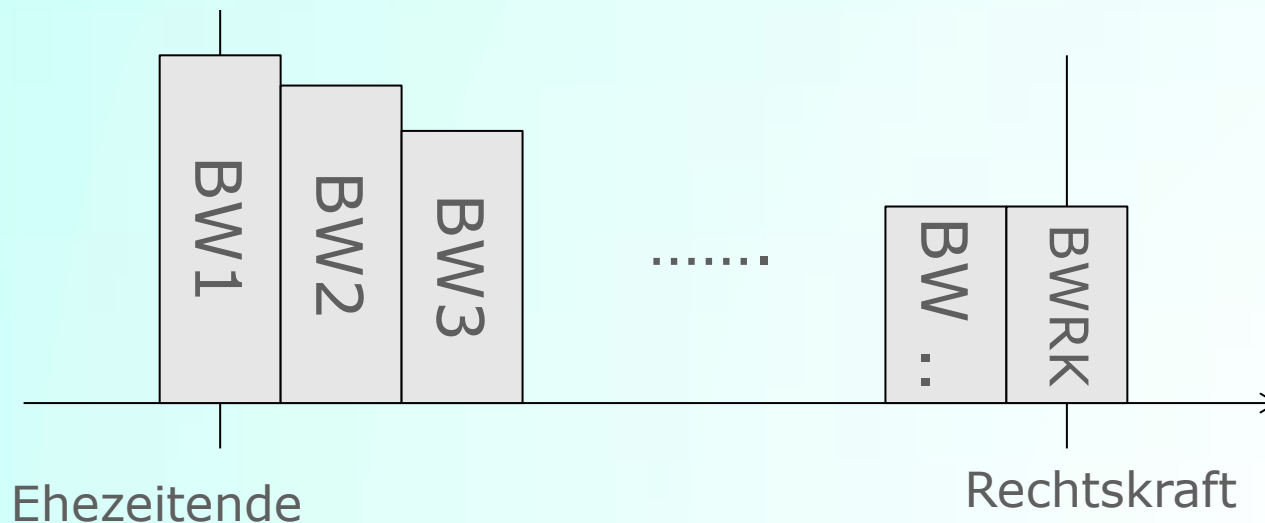
- Keine unmittelbare oder entsprechende Anwendung (BGH NZFam 2017, 952) des § 28
- Aber: allgemeiner Rechtsgedanke des § 28 – Unbilligkeit der Einbeziehung
- Korrektur über § 27 möglich
 - nicht Kapitalwert der laufenden Invaliditätsrente
 - fiktive Anwartschaftswerte ohne Eintritt des Versorgungsfalls

- Berechtigter nicht invalide – Korrektur über § 27
 - eingeschränkte Prüfung der groben Unbilligkeit
 - im Zweifel teilweiser Ausschluss des VA
- Unterhaltszahlung an Berechtigten – Korrektur über § 27
 - erst recht Ausschluss, da Berechtigter Teilhabe an der Leistung
- Berechtigter ist ebenfalls invalide - Fragen
 - Art des Ausgleichs?
 - § 28 Abs. 3?
 - Interne Teilung und Einschränkung Risikoschutz?

Werteverzehrentscheidung

Werteverzehrentscheidung (BGH FamRZ 2016, 775)

- Ausgangslage: Betriebliches Anrecht Pkasse oder Ukasse
- Laufender Rentenbezug des Verpflichteten ab Ehezeitende und Rechtskraft (RK) der Entscheidung zum VA
- Problematik lt. BGH: Barwert (BW) kann sich vermindern (Biometrie)



- BGH: Neu**bewertung** des Werts auf **voraussichtlichen Zeitpunkt der Rechtskraft** der Entscheidung
- Prüfungen
 - Minderung im Barwert?
 - Halbteilungsprinzip verletzt?
 - Kompensation über Unterhaltszahlung?
 - Korrektur über § 27?
 - Ggf. Vereinbarung gem. § 6 (beachte aber § 25 II !!!!)?

- BGH: Biometrie beim Verpflichteten ist zu berücksichtigen
- Neue Problemfelder: Was ist noch zu berücksichtigen?
 - Veränderung Biometrie des **Berechtigten**?
 - Änderungen im Status des Berechtigten (VersFall eingetreten)?
 - Auswirkungen auf die interne Teilung: Rückrechnung
 - Anpassungen der laufenden Leistungen (z.B. § 16 BetrAVG)
 - Auswirkungen auf die externe Teilung: Keine Verzinsung des AW
 - **Rechnungszinsänderung**

Werteverzehr

Fiktives Beispiel 1 (o.N.d.B.)	Stichtag Ehezeitende 31.12.2015	Voraus. Stichtag Rechtskraft 31.10.2017
Ehezeitanteil	€ 1.000 mtl.	€ 1.020,10
Rechnungszins	3,89 %	2,97 %
Alter Ehemann	65 Jahre	67 Jahre
Ehezeitlicher Barwert	€ 201.792	€ 216.794,10
Ausgleichswert	€ 100.896	€ 108.397,05
Alter Ehefrau	60 Jahre	62 Jahre
Reines Altersrentenanrecht bei interner Teilung für Ehefrau (65. LJ)	€ 621,16 mtl.	€ 539,58 mtl.

Werteverzehr / Kompensationsbasis?

Welcher Wert ist denn nun im Kompensationsfall zu mindern?

- ◆ „Verzehrter“ Barwert?
- ◆ Rentenverlust?

BGH FamRZ 2017, 1784 (XII ZB 465/14)

Kompensation in Höhe des hälftigen geminderten **Barwerts**

Werteverzehr

<u>Fiktives</u> Beispiel 2 (o.N.d.B.)	Stichtag Ehezeitende 31.12.2015	Voraus. Stichtag Rechtskraft 31.10.2017
Ehezeitanteil	€ 1.000 mtl.	
Rechnungszins	3,89 %	
Alter Ehemann	65 Jahre	67 Jahre
Ehezeitlicher Barwert	€ 201.792	
Ausgleichswert	€ 100.896	€ 90.896
Alter Ehefrau	60 Jahre	62 Jahre
Reines Altersrentenanrecht bei interner Teilung für Ehefrau (65. LJ)	€ 621,16 mtl.	€ 452,46 mtl.

Werteverzehr / Kompensationsbasis?

Welcher Wert ist denn nun im Kompensationsfall zu mindern?

Für vorstehendes Beispiel:

- Im vorherigen Beispiel ist der Ausgleichswert (AW) gesunken auf € 90.896 (= € 452,46 mtl.)
- Delta AW's
(Ehezeitende bis Rechtskraft):
- Delta Rentenwert (- ``-)

€ 10.000

€ 168,70 mtl.

Bewertungsgrundlage

Bar- bzw. Kapitalwerte oder Rentenwerte?

Gleiche Problematik bei

- § 51; § 31 (Besserstellungsverbot überlebender Ehegatte)

Ehemann (verst.) berufsständ. Anrecht	EZA € 300 mtl.	AW € 150 mtl.	Koka ≈ € 14.000
Ehefrau GRV - Anrecht	EZA 6 EP ≈ € 180 mtl.	AW 3 EP ≈ € 90 mtl.	Koka ≈ € 21.000

- § 19 III (Sperrklausel bei nicht-inländischen Anrechten)
- § 6 (hier aber Hinweis in § 47 VI)

Fragestellungen / Überlegungen

Macht es denn nicht aus Gründen des Halbteilungsprinzips mehr Sinn, nicht auf die Kapital- bzw. Barwerte sondern auf die entsprechenden Rentenwerte abzustellen?

Von der „Soll“-Vorschrift zur „wirtschaftlichen Bedeutungslosigkeit“

Das FamG **soll** Anrechte nicht ausgleichen, wenn

- **Ausgleichswertdifferenz** von **Anrechten gleicher Art** gering ist (§ 18 I) oder
- **Anrechte** einen geringen Ausgleichswert aufweisen (§ 18 II)

Geringfügigkeitsvoraussetzung - per Ehezeitende

- als Rentenbetrag $\leq 1\%$ der Bezugsgröße § 18 SGB IV
- als Kapitalbetrag $\leq 120\%$ der Bezugsgröße § 18 SGB IV

1 % der Bezugsgröße § 18 SGB IV²⁰¹⁸: € 30,45

120% der Bezugsgröße § 18 SGB IV²⁰¹⁸: € 3.654

Rangfolge bzw. Verhältnis von

§ 18 I (Differenz) und § 18 II (Ausgleichswert) ?

Ist § 18 II anwendbar, wenn § 18 I nicht greift?

Was gilt bei gesetzlichen Anrechten?

Wie ist die Sollvorschrift auszulegen?

Geringfügigkeit vor oder nach Abzug der Teilungskosten (str.)

Verhältnis § 18 Abs. 1 zu Abs. 2

- Wenn Anrechte i.S. Abs. 1 gleichartig,
danach keine Prüfung des Abs. 2 mehr für diese Anrechte
- Einzelanrecht geringfügig (§ 18 Abs. 3)
- Ausgleich trotz Geringfügigkeit
 - Sollvorschrift/Billigkeitsentscheidung
 - Betrachtung aller Versorgungsanrechte

- Gleichartigkeit setzt voraus, dass die **stichtagsbezogenen Werte** des jeweiligen Ehezeitanteils zu **ähnlich hohen Versorgung**en führen
- Kriterien hierfür
 - Leistungsspektrum
 - allg. Anpassungen
 - Finanzierungsverfahren
 - andere wertbildende Faktoren
 - unterschiedliche Bezugsgrößen

Frage der Gleichartigkeit nach § 18 I

Ehezeitende 31.10.2012 (Renten: € 26,25 Kapital: € 3.150)	GRV-Anrecht Ausgleichswert	Anrecht ZVöD Ausgleichswert (KoKa)	Private Renten- anrechte Ausgleichswert
Ehemann	...	ZVK 14 VP € 4.700	Cosmos € 5.000
Ehefrau	...	VBL 20 VP € 4.320	Allianz € 3.000

Gleichartige Anrechte?

ZVK und VBL: Wenn ja: $(€ 4.700 - € 4.320) < € 3.654$

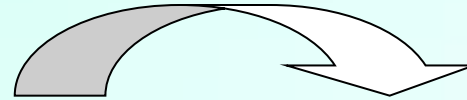
Cosmos und Allianz? Wenn ja: $(€ 5.000 - € 3.000) < € 3.654$

Wenn keine Gleichartigkeit? Konsequenz?

Geringfügigkeit nach § 18 II

Vom Ehegatten auszugleichendes GRV-Anrecht
Ehezeitende 1. HJ/2013

Ausgleichswert 0,8500 EP



€ 23,86 mtl.

Ist das Anrecht geringfügig im Sinne des 18 II?

Bezugsgröße für GRV-Anrechte sind Entgeltpunkte

0,8500 EP x € 6.938,2610

= € 5.897,52 (Kapitalwert) > € 3.654 = BZG²⁰¹⁸



Nicht geringfügig !

Gesetzliche RV und „Bagatellklausel“

- Bagatellgrenze des § 18 III in der GRV ist Kapitalwert
- EP West und EP Ost nicht gleichartig (Dynamik), werden getrennt voneinander intern geteilt
- Umsetzung des Ausgleichs fordert kein Verwaltungsaufwand wenn weitere gleichartige Anrechte in der GRV vorhanden, daher idR kein Ausschluss nach § 18 II

- Billigkeitsprüfung der Gerichte
- Wartezeiterfüllung
- Ehegatte auf Versorgung angewiesen (Krankheit)
- Kein Verwaltungsaufwand in der gesetzl. RV
- Externe Teilung
- **NEU:** „wirtschaftliche Bedeutungslosigkeit“
- Keine Beschwerdebefugnis des Versorgungsträgers i.R. der Entscheidung nach § 18

**Schuldrechtlicher bzw.
verlängerter schuldrechtlicher Ausgleich**

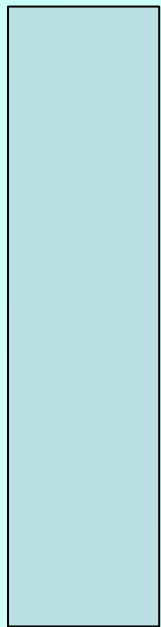
**Ausgleichsansprüche nach der Scheidung /
Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung**

„Saldierung“ beim Wertausgleich nach Scheidung und bei der Teilhabe an der Hinterbliebenenvers.

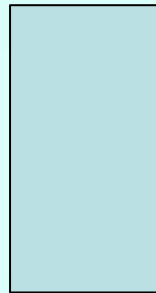
Ausgangslage Altentscheidung

GRV-Anrechte

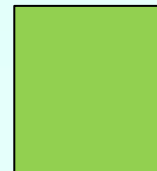
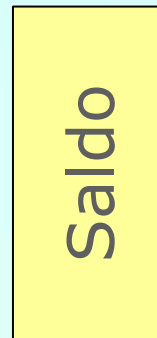
Saldo Halbe



A



B



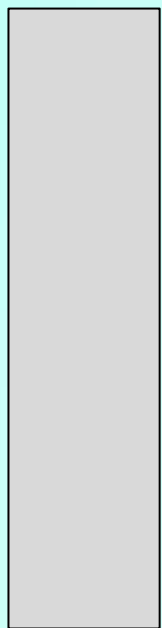
§ 1587 b I BGB

„Saldierung“ beim Wertausgleich nach Scheidung und bei der Teilhabe an der Hinterbliebenenvers.

Ausgangslage Altentscheidung

bAV-Anrechte

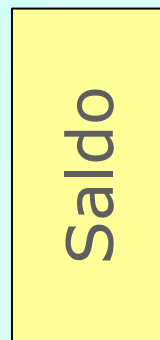
Saldo Halbe



A



B



§ 2 VAHRG a.F. → **SRVA**

§ 3b I Nr. 1 VAHRG a.F.

„Saldierung“ beim Wertausgleich nach Scheidung und bei der Teilhabe an der Hinterbliebenenvers

Schuldrechtlicher Ausgleich kann geltend gemacht werden,
wenn der **doppelte Versorgungsfall** vorliegt

→ § 20 I und II

Rückwirkend ab Verzug, Auskunftsverlangen

Auskunft gem. § 5 IV via Formular V 90

→ „**Nur**“ Rentenwerte (Ausnahme § 2 II Nr. 3 HS 2), KV/PV
und ggf. Anpassungen seit Rentenbeginn

→ Keine interne oder externe Teilung

→ Keine Angabe KoKa gem. § 47 erforderlich

„Saldierung“ beim Wertausgleich nach Scheidung und bei der Teilhabe an der Hinterbliebenenvers

VersTräg von A erteilt die Auskünfte gem. § 5 IV

Beachte:

- In der Erstentscheidung war bAV-Anrecht von B Verrechnungsposten
- Ehegatte A müsste ebenfalls Antrag gem. § 20 stellen, da keine Saldierung gem. ehemaligen § 1587 g I BGB a.F.
- Problem
 - Antragstellung von A zeitlich **nach** Antrag von B
 - Zeitliche Verzerrung bei Rückwirkung

„Saldierung“ beim Wertausgleich nach Scheidung und bei der Teilhabe an der Hinterbliebenenvers.

Verlängerter schuldrechtlicher Ausgleich

- Ehegatte A hat wieder geheiratet
- Ehegatte A verstirbt, hinterlässt Witwe (*Frau 2*)
- Tatsächliche Witwe bekommt Hinterbliebenenversorgung
- Ehegatte B (*Frau 1*) stellt Antrag gem. § 25
- VersTräg von A erteilt Auskunft
- Kürzung der Witwenrente (*Frau 2*) aufgrund der Zahlung der verlängerten Ausgleichsrente (*an Frau 1*)
- Was passiert mit dem Anrecht von B?

„Saldierung“ beim Wertausgleich nach Scheidung und bei der Teilhabe an der Hinterbliebenenvers.

Fragestellungen / Überlegungen

- Wird ein Antrag gem. § 20 und/oder § 25 gestellt, ist dies als Antrag auf den Ausgleich **aller** schuldrechtlich auszugleichenden Anrechte zu verstehen?
- Besteht ein Amtsermittlungsverfahren für alle Anrechte oder bleibt es bei der Individualbetrachtung/-ermittlung?
- Falls Individualbetrachtung und Auseinanderfallen der Anspruchszeitpunkte: Korrektur gem. § 27 ?
- Verrechnung von SRVA-Anrechten von Amts wegen vs. privatrechtliche Verrech.-Vereinbarung.

Die BAG-Entscheidung

Von einem, der auszog, das Fürchten zu lernen

BAG-Urteil vom 10.11.2015 – 3 AZR 813/14 (FamRZ 2016, 535)

- Die Übertragung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person führt nach Ansicht des Gerichtes **unmittelbar zur Kürzung** für die ausgleichspflichtige Person
- ◆ Der **Umfang der Kürzung** richtet sich grundsätzlich nach der Versorgungs- und Teilungsordnung und muss **nicht** im Tenor erwähnt werden.
- ◆ **Gerichte** haben Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu prüfen.
- ◆ Die Bindungswirkung erfasst auch den Berechnungsweg.
- ◆ Die Bindungswirkung der Entscheidung des FamG gilt auch für ein arbeitsgerichtliches Folgeverfahren.

Mit dem Ausgleich des Anrechts erfolgt auch die Festlegung der Kürzung

Auskunft des Versorgungsträgers über

- Höhe des ehezeitbezogenen Ausgleichswerts
- Grundlagen der Berechnung des neu begründeten Rentenanspruchs des Berechtigten
- Grundlagen der Berechnung des beim Verpflichteten verbleibenden Rentenrechts (Kürzungsbetrag)

Externe Teilung fondsgebundener Anrechte

Externe Teilung fondsgebundener Anrechte

Zeit-Punkt-Problem im öv Versorgungsausgleich

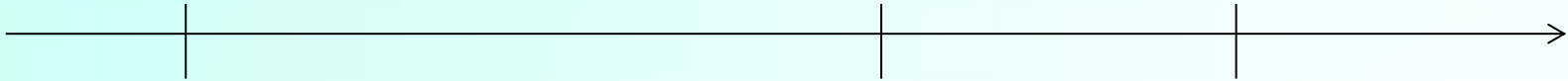
Bewertungszeitpunkt



Umsetzungszeitpunkt



+ 1 Mt.

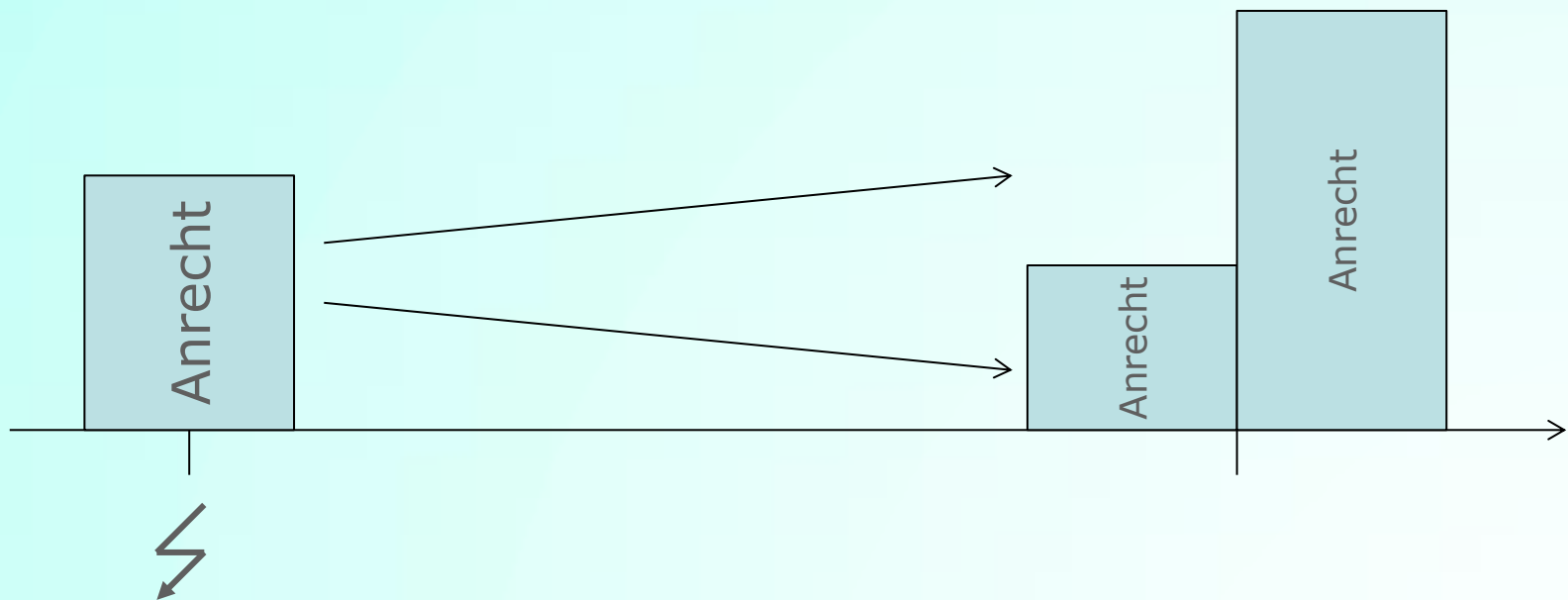


Rechts-
kraft der
Entsch.

Externe Teilung fondsgebundener Anrechte

Zeit-Punkt-Problem im öv Versorgungsausgleich

Wert = Fondsanteil(e) x Anteilswert



Bewertungs-
zeitpunkt

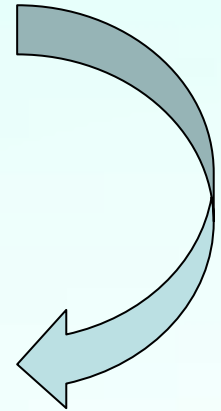
Umsetzungszeitpunkt
=
Teilung des Anrechts

BGH FamRZ 2012, 694

Externe Teilung privater fondsgebundener Anrechte

Wertsteigerung nicht zu berücksichtigen

Wertminderung ist zu berücksichtigen



BGH FamRZ 2017, 655

Teilung eines bAV-Anrechts, fondsgebunden mit garantierter
Mindestversorgung

- Teilhabe an Wertsteigerung allgemein
- Teilung von Fondsanteilen (auch) bei externer Teilung
- Tenor: Fondsanteile plus Wert per Entscheidung plus Verzinsung auf Mindestversorgung (BGH FamRZ 2011, 1785)

Praxisfragen / Überlegungen

- Folgt aus der BGH-Entscheidung, dass nunmehr immer eine Neubewertung der Anrechte zum Stichtag Entscheidung zu prüfen ist (Ausnahme GRV, BeamtV)?
- Muss überhaupt noch „... bezogen auf das Ehezeitende...“ tenoriert werden, da der Bewertungsstichtag gleich Teilungszeitpunkt vom Ehezeitende abweicht?
- Wenn Teilung zum Stichtag Rechtskraft, müssen dann alle Bewertungen zu diesem Zeitpunkt erfolgen

Externe Teilung

- Wahlrecht bzgl. Zielversorgung durch B
- Zielversorgung muss zustimmen (Formular V 90)
- Einzahlung in Zielversorgung GRV (Annahme)

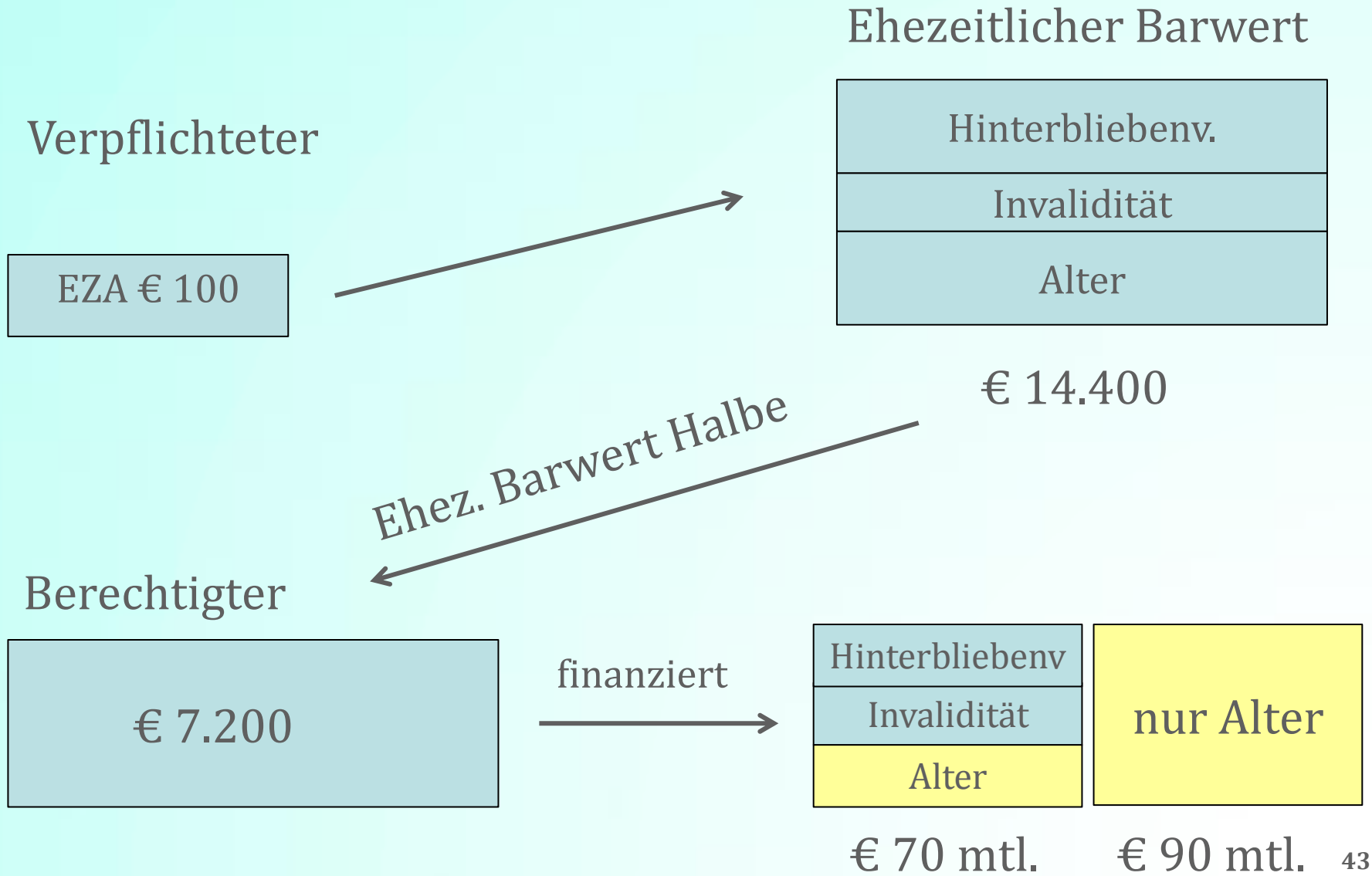
Nach § 76 IV S. 4 SGB VI sind bei Aufnahme eines verzinsten Ausgleichswerts die aktuellen Einkaufskosten zu verwenden.

Ist eine Fondswertsteigerung einer Verzinsung gleichzusetzen?
Wenn nein? → Dann doppelte Dynamik.

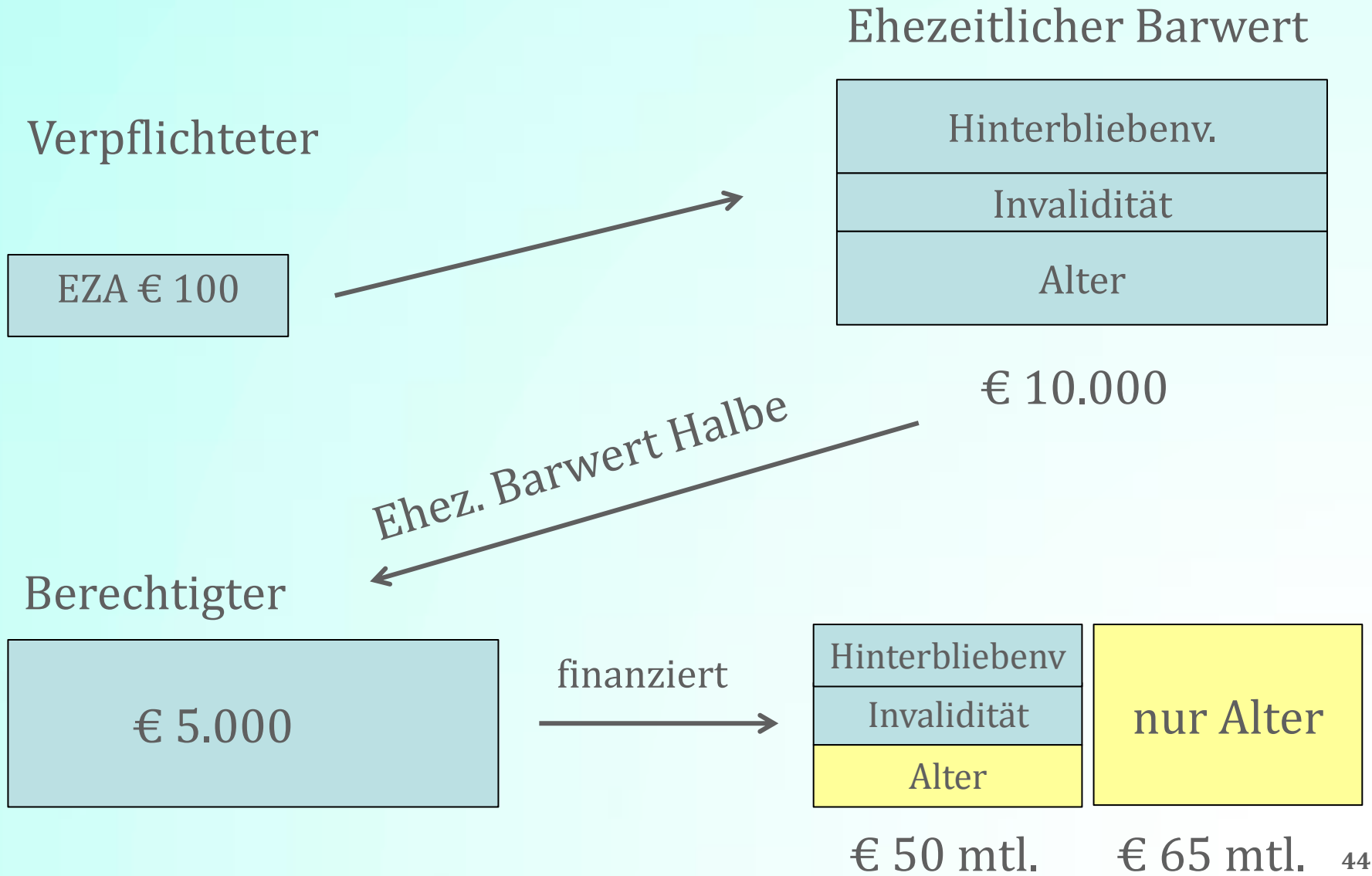
Wenn Fondswertminderung: Einkaufskosten per Ehezeitende?

Was ist mit der Hinterbliebenenversorgung?

Was ist mit der Hinterbliebenenversorgung? Bewertungsproblematik



Was ist mit der Hinterbliebenenversorgung? Bewertungsproblematik



Was ist mit der Hinterbliebenenversorgung? Bewertungsproblematik

Praxisfall 1

- Versorgungszusage sieht eine *normale* Hinterbliebenenversorgung vor (i.d.R. $H = 60 \% \times A$)
- VersTräg: Keine Berücksichtigung bei der ehezeitlichen Barwertberechnung mit der Begründung, dass durch die Scheidung das Risiko H entfallen ist.

Und was ist mit der Hinterbliebenenversorgung? Bewertungsproblematik

Praxisfall 2

- Versorgungszusage sieht eine Hinterbliebenenversorgung für eine **namentlich** benannte Ehefrau vor
- VersTräg: Keine Berücksichtigung bei der ehezeitlichen Barwertberechnung mit der Begründung, dass durch die Scheidung das Risiko H für die in Versorgung **namentlich** benannte Ehefrau entfallen ist.

Und was ist mit der Hinterbliebenenversorgung? Bewertungsproblematik

Fragestellung / Überlegung

Sollte bei der ehezeitlichen Barwertberechnung nicht immer der Wert der Hinterbliebenenversorgung (sofern zugesagt) eingepreist werden?

Zusatzversorgungsanrechte

- Geschlechtsneutrale Barwertfaktoren (Uni-Sex-Faktoren) bei der Barwertberechnung zu verwenden
 - BGH FamRZ 2017, 863; 870, 871
- Barwertteilung, nicht Teilung der Versorgungspunkte
 - BGH FamRZ 2017, 863
- Unwirksame Startgutschrift führt nicht zur fehlenden Ausgleichsreife
 - BGH FamRZ 2017, 872


Fragestellung

Soll jetzt Stand heute auf Grundlage der Auskunft der ZVK entschieden werden?

Wechselwirkung

Erhöhung Startgutschrift vs. Uni-Sex-Faktoren

Zudem: § 5 II S. 2: Nachehezeitlicher Wechsel im Status



**Ankündigung
Frühjahrstagung
Freitag
09.03.2018
NASPA /
Wiesbaden**